

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Verteilung der 78 Wahlkreise des Wahlgebiets auf die einzelnen Wahlkreisverbände (Bezirke) für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und Festsetzung des Wahltages für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen 2026

Der Senat von Berlin
InnSport I A 12 - 23073
9(0)223-1055

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über Verteilung der 78 Wahlkreise des Wahlgebiets auf die einzelnen Wahlkreisverbände (Bezirke) für die Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und Festsetzung des Wahltages für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen 2026

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat am 3. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin werden die 78 Wahlkreise des Wahlgebiets wie folgt auf die Wahlkreisverbände (Bezirke) verteilt:

<u>Wahlkreisverband</u>	<u>Zahl der Wahlkreise</u>
Mitte	7
Friedrichshain-Kreuzberg	5
Pankow	9
Charlottenburg-Wilmersdorf	7
Spandau	5
Steglitz-Zehlendorf	7
Tempelhof-Schöneberg	7
Neukölln	6

Treptow-Köpenick	7
Marzahn-Hellersdorf	6
Lichtenberg	6
Reinickendorf	6

2. Der Senat hat den Wahltag für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen auf

Sonntag, den 20. September 2026

festgesetzt.

A. Begründung:

I. Wahlkreisverteilung

Die Zahl der Wahlkreise bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus, die auf jeden Wahlkreisverband (Bezirk) entfallen, ist gemäß der durch die vom Abgeordnetenhaus am 10. April 2025 in zweiter Lesung beschlossene Anpassung des Landeswahlgesetzes unveränderten Regelung des § 9 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes so zu bestimmen, „dass auf alle Wahlkreise im Wahlgebiet eine möglichst gleich große Anzahl von Deutschen entfällt“. Der Senat stellt fest, wie viele Wahlkreise den einzelnen Wahlkreisverbänden zustehen; die entsprechende Wahlkreisverteilung ist gemäß der ebenfalls unveränderten Regelung des § 9 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes spätestens 44 Monate nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen. Da das derzeitige Abgeordnetenhaus am 4. November 2021 erstmals zusammengetreten ist, läuft diese Frist am 4. Juli 2025 ab.

Die vom Senat beschlossene Verteilung bildet die Grundlage für die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise innerhalb der Bezirke. Diese ist gemäß der ebenfalls unveränderten Regelung des § 9 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes von den Bezirken vorzunehmen und spätestens 47 Monate nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses, d.h. diesmal bis zum 4. Oktober 2025, im Amtsblatt bekannt zu machen.

Grundlage für die Entscheidung des Senats über die Wahlkreisverteilung sind die nach § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Übermittlung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vom 20. Dezember 2011

(GVBl. S. 661) durch den anonymisierten Statistikabzug aus dem Melderegister zum aktuellsten Stichtag 31. Dezember 2024 gewonnenen Zahlen.

Der mathematisch proportionale Anteil eines Bezirks an der Gesamtzahl der 78 Wahlkreise gemäß den unveränderten § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes wurde nach dem „Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen“ nach Hare/Niemeyer berechnet, wie es auch in der unveränderten Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 5 des Landeswahlgesetzes für die Sitzverteilung auf die Parteien vorgegeben ist. Ein Ermessensspielraum des Senats besteht dabei nicht.

Die konkrete Berechnung ergibt sich aus der Anlage; gerechnet wurde wie folgt:

Zahl der Deutschen im Bezirk multipliziert mit der Gesamtzahl der Wahlkreise geteilt durch die Gesamtzahl der Deutschen in Berlin.

Die nach der Verteilung der ganzzahligen Anteile (73) verbleibende Zahl der Wahlkreise (5) wird den Bezirken zugeteilt, deren Zahlenreste der höheren ganzen Zahl am nächsten kommen.

Nach § 9 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes müssen die Wahlkreise „möglichst gleich groß“ sein, bezogen auf die Zahl der Deutschen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Abweichungen vom Durchschnitt sind also möglichst gering zu halten; sie sind aus der Anlage (Tabelle 1) ersichtlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 31. Januar 2012 - 2 BvC 3/11 -) auch das Verhältnis der Zahl der wahlberechtigten Deutschen zu der Gesamtzahl aller Deutschen im Wahlkreis; dieses Verhältnis ist in der Anlage ebenfalls angegeben. Abweichungen ergeben sich dadurch, dass bei der Verteilung und Bildung der Wahlkreise die Bezirksgrenzen nicht überschritten werden dürfen.

Gegenüber der Wahlkreisverteilung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin im Jahr 2021 bzw. der Wiederholungswahl im Jahr 2023 ergibt sich, dass der Bezirk Treptow-Köpenick einen zusätzlichen Wahlkreis erhält, während Friedrichshain-Kreuzberg einen verliert. Ansonsten bleibt die zahlenmäßige Verteilung unverändert.

II. Wahltermin

Planmäßig werden im Jahr 2026 das Abgeordnetenhaus von Berlin (Abgh) sowie die Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) gewählt.

Das am 26. September 2021 gewählte Abgeordnetenhaus von Berlin ist am 4. November Oktober 2021 erstmalig zusammengetreten. Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen haben nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattzufinden.

Möglich als Wahltag sind mithin Sonntage oder gesetzliche Feiertage (§ 33 Absatz 1 LWG) zwischen dem 5. Juli 2026 und dem 4. Oktober 2026. Da Wahltermine zugunsten der Wahlbeteiligung außerhalb der gesetzlichen Ferienzeiten festzusetzen sind (siehe auch § 33 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlgesetz neuer Fassung) und ein Zusammentreffen mit „langen Wochenenden“ oder auch eine zu große Nähe zum Ferienende vermieden werden soll, ergibt sich folgendes Bild:

Datum (jeweils 2024)	Bemerkung	Eignung als Wahltag
5.7., 12.7., 19.7., 26.7., 2.8., 9.8., 16.8., 23.8.	Sommerferien	nein
30.8., 6.9., 13.9.	noch nah am Ferienende	nein
20.9.	deutlicher Abstand vom Ferienende	ja
27.9.	Berlin-Marathon	nein
3.10. (<i>Samstag</i>)	Einheitsfeierlichkeiten; der flächendeckend arbeitsfreie Samstag begründet zudem für einen erheblichen Teil der Wahlberechtigten ein langes Wochenende	nein

4.10. (<i>Sonntag</i>)	Der Samstag vor dem Wahltag wäre ein Feiertag (s. o.), dies bedeutete eine zu vermeidende Abweichung von den standardisierten Prozessen der Wahlvorbereitung.	nein
-----------------------------	---	------

Für die Festlegung des Wahltermins durch den Senat gemäß der insoweit unveränderten Regelung des § 33 Absatz 2 Landeswahlgesetz gibt es keine gesetzlichen Fristen. Die frühzeitige Festlegung ist jedoch auch mit Blick auf die Planungssicherheit der Wahlvorbereitung sinnvoll.

Eine Überschneidung mit Großereignissen (z. B. Berlin-Marathon) wäre beim Wahltermin 20. September 2026 nicht gegeben. Auch sonst spricht nichts gegen diesen Termin.

B. Rechtsgrundlage:

§ 9 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes (Wahlkreisverteilung); § 33 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes (Wahltermin)

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine

Berlin, den 5. August 2025

Der Senat von Berlin

Stefan Evers
Bürgermeister

Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport

1. Verteilung der Wahlkreise auf die Berliner Bezirke nach der Zahl der melderechtlich registrierten deutschen Einwohnerinnen und Einwohner in Berlin am 31.12.2024

Bezirk	2021	Deutsche im Melderegister	Berechnungszahl	Wahlkreise nach der Zahl der Deutschen im Melderegister aufgrund				Differenz zu 2021	Ø Deutsche je Wahlkreis	Abweichung vom Ø in %
				Ganzzahl	Reste	Zahlenbruchteil	Insgesamt			
Mitte	7	249 060	6,641	6	0,641	1	7	-	35 580	-5,1
Friedrichshain-Kreuzberg	6	202 630	5,403	5	0,403	-	5	-1	40 526	8,1
Pankow	9	343 098	9,148	9	0,148	-	9	-	38 122	1,6
Charlottenburg-Wilmersdorf	7	249 992	6,666	6	0,666	1	7	-	35 713	-4,8
Spandau	5	189 916	5,064	5	0,064	-	5	-	37 983	1,3
Steglitz-Zehlendorf	7	254 710	6,792	6	0,792	1	7	-	36 387	-3,0
Tempelhof-Schöneberg	7	273 381	7,289	7	0,289	-	7	-	39 054	4,1
Neukölln	6	235 691	6,285	6	0,285	-	6	-	39 282	4,7
Treptow-Köpenick	6	246 400	6,570	6	0,570	1	7	1	35 200	-6,1
Marzahn-Hellersdorf	6	236 450	6,305	6	0,305	-	6	-	39 408	5,1
Lichtenberg	6	235 845	6,289	6	0,289	-	6	-	39 308	4,8
Reinickendorf	6	208 093	5,549	5	0,549	1	6	-	34 682	-7,5
Berlin	78	2 925 266	78,000	73	5,000	5	78	-	37 503	0,0

2. Durchschnittliche Zahl der wahlberechtigten Deutschen je Wahlkreise

Bezirk	Wahlkreise nach Tab.1	wahlberechtigte Deutsche (16+)	Ø wahlber. Deutsche (16+) je Wahlkreis	Abweichung vom Ø in %
Mitte	7	209 048	29 864	-6,0
Friedrichshain-Kreuzberg	5	170 234	34 047	7,2
Pankow	9	288 684	32 076	1,0
Charlottenburg-Wilmersdorf	7	217 519	31 074	-2,1
Spandau	5	159 510	31 902	0,5
Steglitz-Zehlendorf	7	218 154	31 165	-1,9
Tempelhof-Schöneberg	7	232 227	33 175	4,5
Neukölln	6	195 834	32 639	2,8
Treptow-Köpenick	7	210 178	30 025	-5,4
Marzahn-Hellersdorf	6	200 027	33 338	5,0
Lichtenberg	6	199 939	33 323	4,9
Reinickendorf	6	175 557	29 260	-7,9
Berlin	78	2 476 911	31 755	0,0

Anmerkungen:

44 Monate nach Beginn der Wahlperiode (d.h. bis 04. Juli 2025) ist die Feststellung des Senats über die den einzelnen Bezirken zustehende Zahl der Wahlkreise im Amtsblatt bekannt zu machen (§ 9 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes). Bis zum 47. Monat nach Beginn der Wahlperiode (d.h. bis 04. Oktober 2025) nehmen die Bezirke die örtliche Abgrenzung vor und veröffentlichen sie im Amtsblatt (§ 9 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Der Anteil eines Bezirks wird folgendermaßen berechnet:

Zahl der Deutschen im Bezirk multipliziert mit der Gesamtzahl der Wahlkreise geteilt durch die Gesamtzahl der Deutschen in Berlin.

Entsprechend dem Verteilverfahren der mathematischen Proportion erhalten die Bezirke für jede ganze Zahl ihres Anteils einen Wahlkreis. Die danach noch zu verteilenden Wahlkreise werden den Bezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (Nachkommastellen) zugeteilt.